

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) – Drucksache 16/6520 –

#### Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

##### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 837. Sitzung am 12. Oktober 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 143a Abs. 1 Satz 1 SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 9 § 143a Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort „Krankenkassen“ sind die Wörter „und landwirtschaftlichen Pflegekassen“ einzufügen.

##### Begründung

Die landwirtschaftliche Pflegekasse ist ebenfalls Bestandteil der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und sollte wie in § 119a SGB VII-E und § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in die Regelung aufgenommen werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 143b Abs. 2 SGB VII),  
**Artikel 7** (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes zu Übergangsregelungen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung)

- a) Artikel 1 Nr. 9 § 143b Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Satz 1 sind die Wörter „dem Vorstand“ durch die Wörter „der Selbstverwaltung“ zu ersetzen.
- bb) In Satz 2 sind die Wörter „ihren Vorständen“ durch die Wörter „ihrer Selbstverwaltung“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 7 § 6 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter „ihrem Vorstand“ durch die Wörter „ihrer Selbstverwaltung“ zu ersetzen.

##### Begründung

Die einseitige Beschränkung auf Vorstandsmitglieder für Mitglieder der Vertreterversammlung des Spitzenverbandes wird abgelehnt. Es sollte den Vertreterversammlungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger überlassen bleiben, wen sie in die Vertreterversammlung des Spitzenverbandes entsenden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 143b Abs. 7 SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 9 § 143b ist Absatz 7 wie folgt zu fassen:

„(7) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nehmen an den Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mit beratender Stimme teil.“

##### Begründung

Eine Teilnahme der genannten Bundesministerien an den Sitzungen mit beratender Stimme wird für ausreichend gehalten. Der Bundesrat sieht keine Notwendigkeit, die Regelung in § 58 ALG mit Schaffung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auch auf andere Sozialversicherungszweige der LSV zu übertragen. In diesen Zweigen gibt es keine finanzielle Beteiligung des Bundes, die eine Mitgliedschaft der Bundesministerien in den Selbstverwaltungsorganen rechtfertigen würde.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 143e Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 143e Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 jeweils das Wort „insbesondere“ zu streichen.

**Begründung**

Die Streichung dient der Rechtsklarheit. Sie entspricht der Regelung in § 138 Abs. 1 Satz 2 SGB VI und macht deutlich, dass die gesetzlich übertragenen Aufgaben – wie in Artikel 1 Nr. 9 (§ 143e Abs. 4 SGB VII-E) und Artikel 3 Nr. 2 (§ 53 Abs. 2 ALG-E) auch – abschließend aufgezählt sind.

Sie steht einer Übertragung weiterer Aufgaben auf die Spitzenorganisation durch Beschlüsse der Selbstverwaltung gemäß § 143e Abs. 6 Satz 6 SGB VII-E nicht entgegen.

**5. Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 143e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 143e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Wörter „seiner Mitglieder sowie“ zu streichen.

**Begründung**

Die Änderung entspricht der Regelung in § 138 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI. Der Spitzenverband vertritt die landwirtschaftliche Sozialversicherung in ihrer Gesamtheit. Ansonsten nehmen die Mitglieder ihre Interessen selbst wahr.

**6. Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 143e Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 143e Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 wie folgt zu fassen:

„7. Grundsätze für die Aufbau- und Ablauforganisation, das Personalwesen und Investitionen unter Wahrung der Selbständigkeit der Träger,“

**Begründung**

Die Änderung folgt dem Gesetzeswortlaut von § 138 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI.

**7. Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 143e Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 9 § 143e Abs. 1 Satz 2 ist Nummer 10 zu streichen.

**Begründung**

Der Aufbau einer eigenen Signaturstelle für die landwirtschaftliche Sozialversicherung erscheint unter Kostengesichtspunkten nicht sinnvoll zu sein. Die Selbstverwaltung sollte prüfen, ob eine Mitnutzung der Signaturstelle der Deutschen Rentenversicherung oder eine Durchführung durch andere Anbieter kostengünstiger ist.

**8. Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 143e Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 SGB VII)

In Artikel 1 § 143e Abs. 1 Satz 2 ist Nummer 11 wie folgt zu fassen:

„11. Grundsätze für die Aus- und Fortbildung,“

**Begründung**

Eine Aufgabenübertragung im vorgeschlagenen Sinne reicht aus (vgl. § 138 Abs. 1 Nr. 12 SGB VI). Wenn eine weitere Vereinheitlichung in Fragen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten gewünscht wird, können die Träger entsprechende Vereinbarungen treffen.

**9. Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 143e Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 9 § 143e Abs. 1 Satz 2 ist Nummer 12 zu streichen.

**Begründung**

Abgesehen von der Tatsache, dass die Mitglieder des Spitzenverbandes selber keine medizinischen Gutachten erstellen, sondern diese in Auftrag geben, ist eine Evaluierung von Gutachten durch den Spitzenverband weder sinnvoll noch wirtschaftlich.

Eine Qualitätssicherung von Gutachten ist nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung und in Zusammenhang mit den jeweiligen Vorgängen bzw. Akten beim Träger möglich.

**10. Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 143e Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 9 § 143e Abs. 1 Satz 2 ist Nummer 14 zu streichen.

**Begründung**

Ein Abschluss von Tarifverträgen für die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch den Spitzenverband wäre ein Eingriff in die Tarifautonomie und würde in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise in das Selbstverwaltungsrecht der Regionalträger eingreifen.

Die vorgeschlagene Regelung geht deutlich über den Gesetzeswortlaut von § 58b Abs. 3 Nr. 9 ALG hinaus, da dort ausdrücklich eine „Unterstützung“ der Träger durch die Spitzenverbände der LSV in den Mittelpunkt gestellt wird. Die vorgeschlagene Regelung würde dieses Dienstleistungsverhältnis zwischen Spitzenverband und Träger(n) in ein Über- und Unterordnungsverhältnis verändern.

Sollten die Träger den Spitzenverband dennoch mit einer solchen Aufgabe beauftragen wollen, steht es der Selbstverwaltung frei, entsprechende Beschlüsse zu fassen (§ 143e Abs. 6 Satz 6 SGB VII-E). Der Gesetzgeber sollte auf eine gesetzliche Regelung verzichten.

**11. Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 143e Abs. 1 Nr. 16 SGB VII)

In Artikel 1 § 143e Abs. 1 ist Nummer 16 zu streichen.

**Begründung**

Den Regionalträgern würde der Rechtsweg abgeschnitten, falls der Spitzenverband Zuständigkeitskonflikte zwischen den Regionalträgern entscheiden würde. Die Aufgabe der Spitzenorganisation sollte sich auf die Erarbeitung von Vorschlägen zur Lösung von Zuständigkeitskonflikten beschränken.

**12. Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 143e Abs. 2 bis 4, Abs. 6 Satz 6 SGB VII),

**Artikel 3 Nr. 2** (§ 53 Abs. 2 ALG),

**Artikel 4 Nr. 4** (§ 34 Abs. 3 KVLG 1989)

a) In Artikel 1 Nr. 9 ist § 143e wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 sind nach den Wörtern „Erfüllung folgender Aufgaben“ die Wörter „, sofern dies

durch ihn nachweislich wirtschaftlicher erfolgen kann als durch seine Mitglieder“ einzufügen.

- bb) In Absatz 3 sind nach den Wörtern „Querschnittsaufgaben wahr“ die Wörter „, sofern dies durch ihn nachweislich wirtschaftlicher erfolgen kann als durch seine Mitglieder“ einzufügen.
- cc) In Absatz 4 sind nach den Wörtern „Erfüllung folgender Aufgaben“ die Wörter „, sofern dies durch ihn nachweislich wirtschaftlicher erfolgen kann als durch seine Mitglieder“ einzufügen.
- dd) In Absatz 6 Satz 6 sind nach dem Wort „Querschnittsaufgaben“ das Wort „nur“ und nach den Wörtern „übertragen werden“ die Wörter „, wenn die Aufgabenerfüllung durch den Spitzenverband nachweislich wirtschaftlicher erfolgen kann als durch seine Mitglieder“ einzufügen.
- b) In Artikel 3 Nr. 2 sind in § 53 Abs. 2 nach den Wörtern „Aufgaben wahr“ die Wörter „, sofern dies durch ihn nachweislich wirtschaftlicher erfolgen kann als durch seine Mitglieder“ einzufügen.
- c) In Artikel 4 Nr. 4 sind in § 34 Abs. 3 nach den Wörtern „folgender Aufgaben“ die Wörter „, sofern dies durch ihn nachweislich wirtschaftlicher erfolgen kann als durch seine Mitglieder“ einzufügen.

#### Begründung

Eine Zentralisierung von Aufgaben beim Spitzenverband führt nicht automatisch und zwangsläufig zu einer wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung. Als zwingende Voraussetzung sollte daher der Nachweis der Wirtschaftlichkeit geführt werden müssen, um das mit dem LSVMG angestrebte Ziel einer Kostenreduktion nicht zu gefährden.

Eine generelle Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist nicht ausreichend, da die vorgeschlagenen Regelungen hiervon unabhängig eine Aufgabenübertragung vorsehen.

Sofern eine Aufgabenerfüllung durch den Spitzenverband wirtschaftlicher erfolgen kann, sollte ein entsprechender Nachweis leicht zu führen sein.

Insbesondere bei den Aufgaben Nummer 1 „Auszahlung und Anpassung von Renten im Namen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“, Nummer 2 „Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ und Nummer 4 „Erlass von Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Festlegung eines einheitlichen Bußgeldrahmens bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften“ in § 143e Abs. 4 SGB VII-E bestehen allerdings erhebliche Zweifel, ob ein solcher Nachweis gelingen kann, und damit an einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung durch einen Spitzenverband auf Bundesebene.

#### 13. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 143e Abs. 2 Nr. 2 SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 143e Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort „Verträgen“ die Wörter „mit bundesweiter Relevanz“ einzufügen.

#### Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten. Ohne diese Ergänzung würde sich der Gesetzeswortlaut auch auf Verträge beziehen, die lediglich regionale Relevanz haben. Dies würde einen unzumutbaren Eingriff in die Kompetenzen der Regionalträger darstellen; Effizienzsteigerungen und Wirtschaftlichkeitsgewinne sind insoweit nicht gegeben.

Es ist daher eine Klarstellung erforderlich, dass sich die Zuständigkeit des Spitzenverbandes auf den Abschluss trägerübergreifender Verträge mit bundesweiter Relevanz beschränkt.

#### 14. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 143e Abs. 2 Nr. 3 SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 143e Abs. 2 Nr. 3 die Wörter „Bearbeitung und Erbringung von Leistungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mit Auslandsberührung im Namen seiner Mitglieder sowie“ zu streichen.

#### Begründung

Eine Zentralisierung der Bearbeitung und Erbringung von Leistungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mit Auslandsberührung beim Spitzenverband würde weder zu einer wirtschaftlicheren Aufgabenerledigung führen noch Kostenersparnisse ermöglichen. Im Übrigen wird sich das Merkmal „Auslandsberührung“ regelmäßig erst nach Eingang des Leistungsantrags feststellen lassen.

#### 15. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 143e Abs. 2 Nr. 4 SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 9 § 143e Abs. 2 ist Nummer 4 zu streichen.

#### Begründung

Eine Zentralisierung der Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen nach den §§ 115 bis 119 SGB X (Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte) der Regionalträger beim Spitzenverband ist sachlich nicht gerechtfertigt. Sie könnte nicht auf das regional vorhandene Fach- und Erfahrungswissen zurückgreifen und würde eine Durchsetzung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen erschweren und unwirtschaftlicher machen.

#### 16. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 143e Abs. 2 Nr. 5 SGB VII)

In Artikel 1 § 143e Abs. 2 ist in Nummer 4 das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen und die Nummer 5 zu streichen.

#### Begründung

Zur Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bestehen gesetzliche Regelungen für die Aufsichtsbehörden (§ 88 Abs. 1 SGB IV), den Prüfdienst (§ 88 Abs. 3 SGB IV) und den Bundesrechnungshof.

Gesetzliche Regelungen für die Prüfung durch den Spitzenverband sind vor diesem Hintergrund entbehrlich. Sofern die Selbstverwaltung dies wünscht, kann sie diese Aufgabe dem Spitzenverband selbst übertragen (§ 143e Abs. 6 SGB VII-E).

**17. Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 143e Abs. 3 Nr. 1 SGB VII),  
**Nr. 12** (§§ 184a, 184b Abs. 4, §§ 184c,  
184d Abs. 2 – neu – SGB VII),  
**Artikel 10 Abs. 5** (Inkrafttreten)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 9 § 143e Abs. 3 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. Erlass von Richtlinien für die Berechnungsgrundlagen nach § 182, insbesondere für die Bildung von Risikogruppen sowie die Berücksichtigung des solidarischen Ausgleichs.“

bb) Nummer 12 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In § 184a ist nach dem Wort „Vorschriften“ die Angabe „ab dem 1. Januar 2001“ einzufügen.

bbb) § 184b Abs. 4 ist zu streichen.

ccc) § 184 c ist wie folgt zu ändern:

aaaa) In Satz 1 sind die Wörter „des Zweifachen“ durch die Wörter „eines Mehrfachen“ zu ersetzen.

bbbb) In Satz 2 sind die Wörter „nach dem Verhältnis ihrer beitragsbelastbaren Flächenwerte“ zu streichen.

ddd) § 184d ist wie folgt zu ändern:

aaaa) Dem Text ist die Absatzbezeichnung „(1)“ voranzustellen.

bbbb) Folgender Absatz ist anzufügen:

„(2) Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung legt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bis zum 30. Juni 2010 einen unter den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften abgestimmten Vorschlag für ein einheitliches Verfahren zur Ermittlung der für die Lastenverteilung benötigten Berechnungsgrundlagen, dem der Lastenverteilung zu Grunde liegenden Verteilungsschlüssel sowie dem Umfang der von jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft selbst zu tragenden Rentenlast gemäß § 184c Satz 1 vor. Kommt der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dem nicht nach, wird der Gesetzgeber die Grundlagen für das Lastenausgleichsverfahren bis zum 31. Dezember 2010 festlegen.“

b) In Artikel 10 ist Absatz 5 wie folgt zu ändern:

aa) Die Angabe „und Nr. 12“ ist zu streichen.

bb) Das Datum „1. Januar 2010“ ist durch das Datum „1. Januar 2011“ zu ersetzen.

**Begründung**

Wie schon bei der Reform der gesetzlichen Unfallversicherung (UVRG) sollte die Selbstverwaltung Gelegenheit erhalten, einen eigenen Vorschlag zur Ausgestaltung der künftigen Lastenverteilung zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu erarbeiten, in ihren Auswirkungen zu berechnen und der Bundesregierung vorzulegen.

Hierfür sollte eine Frist bis zum 30. Juni 2010 gesetzt werden, um die Auswirkungen des spätestens zum 1. Januar 2010 in Kraft tretenden risikobezogenen Beitragsbemessungsmaßstabs sowie des Ergebnisses der besonderen Rentenabfindungsaktion auf die Finanzsituation der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ausreichend berücksichtigen zu können.

Der Vorschlag der Selbstverwaltung wäre anschließend von Bund und Ländern zu prüfen.

Sofern die Selbstverwaltung bis zum 30. Juni 2010 keinen Vorschlag vorlegen sollte, wäre der Gesetzgeber zum Handeln berufen, so dass die Lastenverteilung zum 1. Januar 2011 in Kraft treten kann.

**18. Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 143e Abs. 4 Nr. 1 SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 9 § 143e Abs. 4 ist Nummer 1 zu streichen.

**Begründung**

Eine zentrale Auszahlung und Anpassung von Renten brächte keine Vorteile oder Arbeitersparnisse für die landwirtschaftliche Sozialversicherung, sondern würde bei Rücküberweisungen unnötige Informationsflüsse und Geldbewegungen erforderlich machen. Sie wäre insgesamt unwirtschaftlich. Der Hinweis auf Verfahren bei den Alterskassen, deren Renten zentral über den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskasse ausgezahlt werden, greift nicht, da dort die Finanzströme auf Grund des hohen Bundesmittelanteils anders organisiert sind. Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung müsste das Geld erst von den Berufsgenossenschaften auf den Spitzenverband transferiert, alle Daten gesammelt und dann die Renten dort ausgezahlt werden.

**19. Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 143e Abs. 4 Nr. 3 SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 9 § 143e Abs. 4 ist Nummer 3 zu streichen.

**Begründung**

Die Verwaltung der liquiden Mittel der Rücklage für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften beim Spitzenverband zu zentralisieren, würde einen erheblichen Eingriff in die Finanzhoheit der Träger darstellen.

Nach § 82 SGB IV dient die Rücklage zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Regionalträger insbesondere für den Fall, dass Einnahme- und Ausgabe-

schwankungen durch Einsatz der Betriebsmittel nicht ausgeglichen werden können.

Die Liquiditätslage und damit die Strategie bei der Anlage von liquiden Rücklagemitteln sind von der regionalen Finanzkraft abhängig.

20. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 143e Abs. 4 Nr. 5 SGB VII),  
**Artikel 4 Nr. 4** (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 KVLG 1989)

a) In Artikel 1 Nr. 9 § 143e Abs. 4 ist Nummer 5 zu streichen.

b) In Artikel 4 Nr. 4 § 34 Abs. 3 ist Nummer 2 zu streichen.

**Begründung**

Eine zentralisierte Überprüfung von Krankenhaus- und Apothekenabrechnungen für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 143e Abs. 4 Nr. 5 SGB VII-E) und/oder für die landwirtschaftlichen Krankenkassen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 KVLG 1989-E) durch den Spitzenverband ist ohne Einsichtnahme in die Unfallakten nicht möglich.

Eine Prüfung entsprechender Abrechnungen ist daher wirtschaftlich und effizient nur bei den für die Heilverfahrenssteuerung zuständigen Regionalträgern möglich.

21. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 143e Abs. 6 Satz 6 SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 143e Abs. 6 Satz 6 nach dem Wort „Vertreterversammlung“ die Wörter „mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung“ einzufügen.

**Begründung**

Die Übertragung weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben auf den Spitzenverband über den abschließenden gesetzlichen Katalog hinaus muss an das Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit in der Vertreterversammlung geknüpft werden.

Auch § 138 Abs. 2 SGB VI i. V. m. § 64 Abs. 4 SGB IV sieht für Beschlüsse der Vertreterversammlung in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben das Erfordernis einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln vor.

Dieses Erfordernis stellt eine ausreichende Akzeptanz für denkbare weitere Aufgabenzentralisierungen sicher.

22. **Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a** (§ 183 Abs. 5a SGB VII),  
**Buchstabe b** (§ 183 Abs. 6 Satz 3 SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 183 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a ist Absatz 5a wie folgt zu fassen:

„(5a) Der Beitrag und die Vorschüsse nach § 164 Abs. 1 sollen im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen werden.“

b) In Buchstabe b sind in Absatz 6 Satz 3 die Wörter „der Vorschüsse“ durch die Wörter „von Vorschüssen“ zu ersetzen.

**Begründung**

Eine Regelung, nach der die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften künftig mindestens drei Mal im Kalenderjahr Beitragsvorschüsse erheben sollen, läuft der Zielrichtung des Gesetzgebers entgegen, die Verwaltungskosten zu reduzieren. Ein solches Verfahren wäre gegenüber dem Status Quo erheblich verwaltungsaufwändiger, da weit weniger als die Hälfte aller versicherten Unternehmen derzeit an einem automatisierten Lastschriftverfahren teilnehmen. Zudem müsste bei jedem ausbleibenden Vorschuss das Mahnverfahren betrieben werden. Beides wäre nicht nur kosten-, sondern auch zeitaufwändig mit der Folge, dass zur Liquiditätssicherung Betriebsmittel in erheblichem Umfang vorzuhalten wären, um die offenen Forderungen während des Beitragseinzugs auszugleichen.

Durch den Verwaltungsmehraufwand, der bei der Einführung von mindestens drei Fälligkeitsterminen entstehen würde, ist auch kein Einsparpotenzial zu Gunsten der versicherten Unternehmen zu erwarten.

Es muss daher bei der gegenwärtigen Gesetzeslage bleiben, die es den Unfallversicherungsträgern in § 164 Abs. 1 SGB VII ermöglicht, zur Sicherung des Beitragsaufkommens Vorschüsse zu erheben. Es handelt sich um eine bewährte Regelung, die eine Vorschusserhebung bedarfsorientiert in das Ermessen der jeweiligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften stellt.

23. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 187a Satz 1a – neu – SGB VII),  
**Artikel 3 Nr. 4** (§ 119a Satz 1a – neu – ALG),  
**Artikel 4 Nr. 3** (§ 18a Satz 1a – neu – KVLG 1989)

In Artikel 1 Nr. 14 § 187a, in Artikel 3 Nr. 4 § 119a und in Artikel 4 Nr. 3 § 18a ist jeweils nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Verwaltungsausgaben, die auf besoldungs- und tarifvertraglichen Erhöhungen der Personalkosten beruhen, die Kosten von Ausbildungsverhältnissen sowie die Ausgaben für Pensionsrückstellungen und die in den Umlagen an die Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung enthaltenen Teilbeträge für Anschaffungen für die automatisierte Datenverarbeitung werden nicht berücksichtigt.“

**Begründung**

Die vorgesehene 20-prozentige Reduzierung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten bis zum Jahr 2014 erfordert von den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern erhebliche Anstrengungen. Sie fordern von ihnen eine doppelt so hohe Einsparquote wie in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 220 Abs. 3 SGB VI). Vor dem Hintergrund, dass die Personalkosten als Hauptkostenfaktor der Verwaltungsausgaben von den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern auf Grund der arbeits- und dienstrechtlichen Rahmenbedingungen kaum beeinflussbar sind, müssen Kosten, auf die die Träger keinen Einfluss haben, unberücksichtigt bleiben.

**24. Zu Artikel 1 Nr. 16** (§ 205 Abs. 3 SGB VII)

Artikel 1 Nr. 16 ist zu streichen.

**Begründung**

Es werden datenschutzrechtliche Bedenken gegen die generelle Nichtanwendung von § 79 SGB X erhoben.

**25. Zu Artikel 1 Nr. 17** (§ 221 Abs. 3 SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 17 § 221 ist Absatz 3 zu streichen.

**Begründung**

Den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird bereits mit Artikel 1 Nr. 14 LSVMG (§ 187a SGB VII-E) eine Reduzierung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten um 20 Prozent bis zum Jahr 2014 gesetzlich vorgegeben. Schon diese Senkung der Verwaltungskosten erfordert von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erhebliche Anstrengungen.

Die Verwaltungsausgaben ergeben sich zum weit überwiegenden Teil aus Personalkosten, auf deren Entwicklung – z. B. durch besoldungs- und tarifvertragliche Erhöhungen – die einzelnen Träger keinen Einfluss haben. Gerade im Personalbereich lassen sich die Verwaltungskosten nur durch einen über mehrere Jahre verteilten kontinuierlichen Personalabbau erreichen.

Darüber hinaus ergibt sich für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften insbesondere auf Grund der im LSVMG vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Umsetzung der Rentenabfindungsregelung des § 221a SGB VII-E in den Jahren 2008 und 2009) und aus der Umstellung auf ein weiterentwickeltes Beitragssystem (vgl. § 221b SGB VII-E) zunächst ein Verwaltungsmehraufwand.

Die Forderung nach einer unmittelbaren Senkung der Verwaltungskosten um 10 Prozent gegenüber den Verwaltungsausgaben von 2006 kann daher von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht erfüllt werden. Sie ist unrealistisch.

**26. Zu Artikel 1 Nr. 18** (§ 221a Abs. 2 Satz 1a – neu – SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 18 § 221a Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Soweit die bewilligten Mittel im Jahr 2009 nicht in Anspruch genommen werden, erhöhen sich die Bundeszuschüsse für das agrarsoziale Sicherungssystem im Jahre 2010 entsprechend.“

**Begründung**

Für den Fall, dass die für die besondere Abfindungsaktion vorgesehenen Bundesmittel in Höhe von 2 × 200 Mio. Euro bis Ende 2009 nicht in vollem Umfang abfließen und die vorgesehene Reduzierung der Rententlast nicht erreicht werden kann, sollten Restmittel im Haushalt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verbleiben und im Jahr 2010 zur Beitragsminderung eingesetzt werden.

**27. Zu Artikel 1 Nr. 18** (§ 221a Abs. 3 SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 18 § 221a Abs. 3 sind nach der Angabe „nach Absatz 2“ die Wörter „nur in dem Umfang, der ihrem Anteil an der Summe der abfindungsfähigen Renten nach Absatz 1 aller landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entspricht, und“ einzufügen.

**Begründung**

Die Ergänzung dient dem Ziel, eine regional gleichmäßige Lastenreduzierung zu ermöglichen. Sie eröffnet allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die Chance, einen Anteil an den für die besonderen Abfindungen bereitgestellten Bundesmitteln zu erlangen und nicht Opfer des so genannten Windhundverfahrens zu werden.

**28. Zu Artikel 1 Nr. 18** (§ 221a Abs. 4 SGB VII)

In Artikel 1 Nr. 18 § 221a Abs. 4 sind die Werte der Spalte 2 „Kapitalwert“ durch die anhand der aktuellen Sterbetafel berechneten Werte zu ersetzen.

**Begründung**

Die vorgesehene Tabelle stammt aus den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts und ist durch die gestiegene Lebenserwartung überholt. Sie spiegelt nicht mehr die Situation des Jahres 2007 wider und ist daher als Grundlage für die vorgeschlagene Abfindungsaktion nicht geeignet.

Eine aktuelle Kapitalwerttabelle ist bei der Deutschen Versicherungswirtschaft vorhanden, wenn auch mit unterschiedlichen Werten für Frauen und Männer.

Bereits im Rahmen der Diskussion über eine Reform der gesetzlichen Unfallversicherung (UVRG) bestand Einigkeit zwischen Bund und Ländern, die Kapitalwertverordnung so schnell wie möglich einer Überarbeitung zu unterziehen.

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales dürfte eine überarbeitete Kapitalwerttabelle zwischenzeitlich vorliegen, die Eingang in das LSVMG finden sollte.

**29. Zu Artikel 1 Nr. 18** (§ 221b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 SGB VII),  
**Artikel 10 Abs. 5** (Inkrafttreten)

a) In Artikel 1 Nr. 18 ist § 221b wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Dabei wird ab dem 1. Januar 2010 das Unfallrisiko insbesondere durch Bildung von Risikogruppen berücksichtigt; ein angemessener solidarischer Ausgleich ist sicherzustellen.“

bb) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Bundesrates die anzuwendenden Berechnungsgrundlagen durch Rechtsverordnung festzulegen, wenn die erforderlichen Beschlüsse nicht bis zu der in Absatz 1 genannten Frist gefasst worden sind.“

- b) In Artikel 10 Abs. 5 ist das Datum „1. Januar 2010“ durch das Datum „1. Januar 2011“ zu ersetzen.

#### Begründung

Die Lastenverteilung zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften kann erst in Kraft treten, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die mit dem LSVMG vorgesehene zweijährige Abfindungsaktion muss abgeschlossen sein und die jährlich wiederkehrenden Ausgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für Renten verringert haben.

Diese Voraussetzung wird mit dem LSVMG erfüllt, da eine Durchführung der Abfindungsaktion für die Jahre 2008 und 2009 (§ 221a Abs. 1 SGB VII-E) und ein Inkrafttreten der Lastenverteilung zum 1. Januar 2010 (Artikel 10 Abs. 5) vorgesehen sind.

2. Bei allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften müssen risikoorientierte Beitragsmaßstäbe ab dem 1. Januar 2010 zur Anwendung gelangen.

Diese Voraussetzung wird mit dem LSVMG nicht erfüllt.

- a) Vorgesehen ist, dass die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 2008 Beschlüsse auf Einführung risikoorientierter Beitragsmaßstäbe bei allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften fassen (§ 221b Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 SGB VII-E). Das LSVMG enthält aber keine Bestimmung, zu welchem Zeitpunkt diese Beschlüsse wirksam werden müssen und damit risikoorientierte Beitragsmaßstäbe Anwendung finden.

Diesem Manko kann durch Aufnahme des Datums „1. Januar 2010“ in § 221b Abs. 1 SGB VII-E abgeholfen werden.

- b) Zwei weitere Regelungen offenbaren, dass die Bundesregierung die Einhaltung des Termins 31. Dezember 2008 durch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bezweifelt und gesetzliche Vorsorge für diesen Fall für notwendig erachtet.

So ist zum einen ein Bericht des Spitzenverbandes an die Bundesministerien über die im Zusammenhang mit den risikoorientierten Beitragsmaßstäben getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bis zum 31. März 2009 vorgesehen (§ 221b Abs. 2 SGB VII-E).

Und zum anderen wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die anzuwendenden Berechnungsgrundlagen durch Rechtsverordnung festzulegen, wenn bis zum 31. Dezember 2008 keine Beschlüsse gefasst und den Organen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nach dem Bericht an die Bundesministerien auch keine Vorschläge zu einer Beschlussfassung bis spätestens 30. Sep-

tember 2009 vorliegen (§ 221b Abs. 3 SGB VII-E).

Die gesetzlichen Vorgaben des LSVMG wären demnach auch dann erfüllt, wenn

- die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 2008 keine Beschlüsse fassen,
- der Spitzenverband bis zum 31. März 2009 den Bundesministerien einen Bericht vorlegt und
- die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bis zum 30. September 2009 zwar Beschlussvorschläge vorlegen würden, über die die Organe aber (noch) nicht beschlossen hätten.

Da das LSVMG keine Regelung enthält für den Fall, dass die Organe ihre Beschlussfassung hinauszögern, könnte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales keinen Gebrauch von der Ermächtigung des § 221b Abs. 3 SGB VII-E machen. Die Einführung risikoorientierter Beitragsmaßstäbe würde sich auf unbestimmte Zeit verzögern.

§ 221b Abs. 3 SGB VII-E muss daher geändert werden, um die Einführung risikoorientierter Beitragsmaßstäbe (spätestens) zum 1. Januar 2010 auch für den Fall sicherzustellen, dass die Organe landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften nicht rechtzeitig entsprechende Beschlüsse fassen sollten.

Hierzu dient eine Gesetzesbestimmung, nach der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die anzuwendenden Berechnungsgrundlagen durch Rechtsverordnung festzulegen, wenn die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die erforderlichen Beschlüsse nicht bis zum 31. Dezember 2008 gefasst haben.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bei allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften risikoorientierte Beitragsmaßstäbe zum 1. Januar 2010 zur Anwendung gelangen.

3. Vor einem Inkrafttreten der Lastenverteilung müssen risikoorientierte Beitragsmaßstäbe bei allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für einen aussagekräftigen Zeitraum angewendet worden sein.

Diese Voraussetzung wird mit dem LSVMG nicht erfüllt.

Die Anwendung risikoorientierter Beitragsmaßstäbe wird unmittelbare Auswirkung auf die Finanzsituation der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben. Dies ist beim Inkrafttreten der Lastenverteilung zu berücksichtigen.

Risikoorientierte Beitragsmaßstäbe sollten für mindestens zwölf Monate zur Anwendung kommen, um

ihre Auswirkungen auf die Belastungssituationen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und auf die Betriebe seriös quantifizieren zu können.

Vorausgesetzt, die Einführung risikoorientierter Beitragsmaßstäbe zum 1. Januar 2010 wird sichergestellt (siehe Nummer 2), kann die Lastenverteilung zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Artikel 10 Abs. 5 muss daher entsprechend geändert werden.

### 30. **Zu Artikel 2a – neu** – (§ 221 Abs. 1a – neu – SGB V)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

„Artikel 2a  
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch –  
Gesetzliche Krankenversicherung

In § 221 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 28 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der jährliche Anteil der landwirtschaftlichen Krankenkassen an den Bundesmitteln nach Absatz 1 bemisst sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Versicherten dieser Krankenkassen zu der Anzahl der Versicherten aller Krankenkassen; maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Juli des Vorjahres. Das Bundesversicherungsamt zahlt den sich aus Satz 1 ergebenden Beitrag an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zur Weiterleitung an die landwirtschaftlichen Krankenkassen.““

**Folgeänderung**

In dem Inhaltsverzeichnis des Gesetzentwurfs ist nach der Angabe „Artikel 2 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ die Angabe „Artikel 2a Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ einzufügen.

**Begründung**

Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz wurde geregelt, dass der Bundeszuschuss nach § 221 SGB V, der bis einschließlich 2008 zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen gezahlt wird, ab dem Jahr 2009 dem Gesundheitsfonds zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben zur Verfügung gestellt wird, an dem die landwirtschaftlichen Krankenkassen jedoch nicht teilhaben. Die landwirtschaftliche Krankenversicherung erfüllt aber genauso wie die anderen gesetzlichen Krankenkassen gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Daher hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zugesichert, dass die landwirtschaftlichen Krankenkassen auch ab dem Jahr 2009 an den Bundeszuschüssen zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben beteiligt werden. Als Maßstab ist die Anzahl der Versicherten zu nehmen. Dies ist nunmehr durch eine Ergänzung des § 221 SGB V sicherzustellen.

### 31. **Zu Artikel 3 Nr. 2** (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 ALG)

In Artikel 3 Nr. 2 § 53 Abs. 2 ist Nummer 3 zu streichen.

**Folgeänderung**

In Artikel 3 Nr. 2 § 53 Abs. 2 ist in Nummer 1 das Komma durch das Wort „und“ und sind in Nummer 2 die Wörter „Kalenderjahres und“ durch das Wort „Kalenderjahres.“ zu ersetzen.

**Begründung**

Einer Zentralisierung der Bearbeitung des Versorgungsausgleichs einschließlich des Auskunftsverfahrens nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit stehen die im Versorgungsrecht enthaltenen unveränderten Zuständigkeitsregelungen in § 1587b BGB, § 53b Abs. 2 FG und § 43 Abs. 2 ALG entgegen.

Ein Auseinanderfallen bei der Bearbeitung von Renten- und Versorgungsausgleichsfällen würde für Versicherte und Familiengerichte zu Intransparenz und Verzögerungen führen.

### 32. **Zu Artikel 7** (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes zu Übergangsregelungen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung)

In Artikel 7 ist § 2 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist zu streichen.
- b) In Absatz 2 ist die Angabe „(2)“ zu streichen.

**Begründung**

Die vorgeschlagene Regelung stellt einen Eingriff in die Selbstverwaltung dar.

### 33. **Zu Artikel 7** (§ 4 des Gesetzes zu Übergangsregelungen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung)

In Artikel 7 ist § 4 wie folgt zu fassen:

„§ 4  
Übernahme von Beschäftigten

(1) Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist verpflichtet, anteilig die Dienstordnungsangestellten (DO-Angestellte) derjenigen LSV-Träger, die von der Aufgabenübertragung auf den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nach diesem Gesetz betroffen sind, mit Ausnahme der DO-Angestellten, die sich in Ausbildung befinden, statusgleich zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs zu übernehmen. Satz 1 gilt auch für die Angestellten und Arbeiter, die von einer Aufgabenübertragung betroffen sind, mit Ausnahme der zur Ausbildung beschäftigten Arbeitnehmer. Die Übernahme der Beschäftigten nach Satz 2 hat mindestens in der Vergütungsgruppe zu erfolgen, in die die Angestellten am Tage vor der Übernahme eingruppiert waren. Einer vorherigen Ausschreibung der Stellen/Dienstposten bedarf es für die Übernahme der Beschäftigten nicht.

(2) Für die vom Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übernommenen Beschäftigten findet § 3 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(3) Die übernommenen Beschäftigten sind grundsätzlich am bisherigen Dienort weiter zu beschäftigen. Ist dies nicht möglich, kann eine Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Umsetzung in Verbindung mit einem Wechsel des Dienortes ohne Zustimmung des/der Bediensteten nur dann erfolgen, wenn sie im Einzelfall zumutbar ist. Die Zumutbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages zur Regelung arbeitsrechtlicher Auswirkungen bei der Vereinigung von Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 1. Dezember 1999.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 ist auf Antrag des/der Beschäftigten von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn dies zwingende persönliche Gründe rechtfertigen. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme (Versetzung/Abordnung/Zuweisung/Umsetzung in Verbindung mit einem Ortswechsel) mit Zustimmung des/der Beschäftigten erfolgt. Von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 insbesondere abzusehen, wenn zum Zeitpunkt der konkreten Maßnahme

1. der/die Beschäftigte
  - a) das 60. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung nach § 2 SGB IX das 58. Lebensjahr vollendet hat oder
  - b) in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 75 vom Hundert gemindert ist,
2. einer der in § 2 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung für Bundesbeamte (TGV Inland) genannten Hinderungsgründe vorliegt.

Von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen von Nummer 1 bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. bis zum Beginn der Altersrente in der Rentenversicherung, im Übrigen mindestens für die Dauer der vorübergehenden Verhinderung, abzusehen.

(5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach der Trennungsgeldverordnung für Bundesbeamte (TGV Inland) ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach schriftlicher und persönlicher Bekanntgabe der Maßnahme von dem/der Beschäftigten bei der Stelle zu beantragen, von der die Maßnahme veranlasst ist. Der/die Beschäftigte ist verpflichtet, den Wegfall vorübergehender Hinderungsgründe (Absatz 4 Satz 3 Nr. 2) unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Stelle mitzuteilen. Der/die Beschäftigte ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen. Bei Wegfall der in § 2 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung genannten Voraussetzungen ist über die Zusage der Umzugskostenvergütung auf Grundlage des Bundesumzugskostengesetzes von der zuständigen Stelle von Amts wegen zu entscheiden.

Führt der Übergang von Beschäftigten zum Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bei einem einzelnen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu zusätzlichen Aufwendungen bei den für die verbleibenden Beschäftigten zu entrichtenden Umlagebeiträgen bei einer Versorgungseinrichtung (Versorgungskasse/-verband; Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder), sind diese Aufwendungen durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dem einzelnen Träger in vollem Umfang zu erstatten. Höhe und Dauer der Kostenerstattung richten sich nach den Verhältnissen, die zum Zeitpunkt des konkreten Personalübergangs vorgelegen haben.“

#### Begründung

Ziel des LSVMG ist u. a. eine spürbare Kostensenkung, die im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften des LSVMG auch Einsparungen bei den Personalausgaben voraussetzt. Bis zum Jahr 2015 wird es zu einem wesentlichen Personalrückgang im LSV-Bereich allein auf Grund der Altersstruktur der Beschäftigten kommen. Dieser Personalabgang wird aber nicht zu den erwarteten Einsparungen führen, wenn im Zuge der beabsichtigten Aufgabenbündelung beim Spitzenverband das bisher mit den Aufgaben betraute Personal an den jeweiligen Verwaltungssitzen durch Übergang der Aufgaben ohne Beschäftigung werden sollte, auf Grund der gesetzlichen/tariflichen/vertraglichen arbeits-/dienstrechtlichen Regelungen aber weiter von den Trägern vergütet werden muss. Hinzu kommt, dass es sich bei den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Beschäftigten in der Regel um qualifizierte Fachkräfte handelt, ohne die dem Spitzenverband eine Aufgabenwahrnehmung nicht möglich sein wird. Es sind daher sozialverträgliche Regelungen für einen Wechsel von Beschäftigten von den Regionalträgern zum Spitzenverband erforderlich, die nicht zwingend voraussetzen, dass alle Beschäftigten an einem zentralen Ort arbeiten müssen.

Der neu gefasste § 4 berücksichtigt die bestehenden Regelungen im Beamten-, Tarif- und Arbeitsrecht und trägt sowohl den Interessen der Beschäftigten als auch den Zielen des LSVMG Rechnung. Er regelt den Personalübergang zum Spitzenverband unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Beschäftigungsortes. Da es sich beim Spitzenverband um eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, finden die Vorschriften für Bundesbeamte Anwendung.

#### 34. Zu Artikel 7 (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes zu Übergangsregelungen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung)

In Artikel 7 ist § 7 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist zu streichen.
- b) In Absatz 2 ist die Angabe „(2)“ zu streichen.

#### Begründung

Die vorgeschlagene Regelung stellt einen Eingriff in die Selbstverwaltung dar.

**35. Zu Artikel 7** (§ 9 des Gesetzes zu Übergangsregelungen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Bildung des beabsichtigten Errichtungsausschusses verzichtet werden kann und stattdessen die Mitglieder des Vorstandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V. – unter beratender Teilnahme des Geschäftsführers und des Stellvertreters des Geschäftsführers des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V. sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – mit dem Aufbau des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung betraut werden können.

**Begründung**

Die Bildung eines Errichtungsausschusses aus Mitgliedern der Vorstände der drei bestehenden Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist entbehrlich, da nach geltendem Recht ohnehin Personenidentität besteht. Im Vorstand des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V. sind alle Gruppen vertreten, die nach dem Willen der Bundesregierung auch im Errichtungsausschuss vertreten sein sollten. Mit neun Mitgliedern ist beim Vorstand des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V. auch weitestgehend sichergestellt, dass alle Träger in dem Prozess vertreten sind.

**36. Zum Gesetzentwurf insgesamt**  
(Beibehaltung der Bundesmittel)

- a) Laut Abschlusskapitel „Finanzieller Teil“ beabsichtigt der Bund, sich ab dem Jahr 2010 mit insgesamt 100 Mio. Euro an der solidarisch zu tragenden Rentenlast zu beteiligen. In welcher Weise ist noch nicht ersichtlich. Diese Halbierung der Bundesmittel im Vergleich zum Status Quo würde alle Versuche der Kostensenkung zu Gunsten der Beitragszahler konterkarieren.
- b) Der Bundesrat spricht sich daher für die Beibehaltung der Bundesbeteiligung in Höhe von 200 Mio. Euro über das Jahr 2009 hinaus aus. Dies sollte entsprechend gesetzlich verankert werden.
- c) Unabhängig davon, ob die Bundesmittel gesetzlich festgeschrieben werden oder nicht, ist sicherzustellen, dass der Kreis der bisherigen, in den besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festgelegten bundesmittelberechtigten Unternehmen nicht erweitert wird.
- d) Eine Ausdehnung des Zuwendungskreises für die Bundesmittel würde für die bisher zuschussberechtigten Betriebe zu massiven Beitragserhöhungen führen, vor allem wenn der Bundeszuschuss gleichzeitig noch gekürzt werden sollte.

**37. Zum Gesetzentwurf insgesamt**

- a) Die Organisationsreform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung des Jahres 2001 ist erst in Teilen umgesetzt und hat noch nicht ihre volle Wirkung entfalten können.

Der Bundesrat hätte es begrüßt, wenn vor einer erneuten Reform die Wirkung der Organisationsreform 2001 durch eine neutrale Institution evaluiert worden wäre. Dies hat die Bundesregierung bedauerlicherweise trotz einer entsprechenden Vereinbarung im Koalitionsvertrag abgelehnt.

- b) Auch wenn das Ausmaß des bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bestehenden Reformbedarfs nicht feststeht, müssen ihre Träger auf die großen Herausforderungen des beschleunigten Strukturwandels in der Landwirtschaft weiter vorbereitet werden. Es handelt sich hierbei um eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern.

Der Bundesrat bedauert, dass der von der Bundesregierung zugesagte und von den Ländern gewünschte Dialog über die Ausgestaltung der Reform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nicht zustande gekommen ist. Fast alle Hinweise und Anregungen der Länder wurden von der Bundesregierung ignoriert.

- c) Die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vorgesehene Zentralisierung von Aufgaben beim Spitzenverband entzieht den Trägern Kompetenzen in einem Umfang, der ihre Autonomie und Daseinsberechtigung in Frage stellt.

Die für den Spitzenverband vorgesehenen Aufgaben gehen in Richtung des von den Ländern und unlängst auch von Bundesminister Horst Seehofer abgelehnten Bundesträgers und entsprechen nicht den grundgesetzlichen Vorgaben zur Durchführung von Bundesgesetzen durch die Länder. Sie berücksichtigen nicht den föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und müssen wie in den anderen Sozialversicherungszweigen auf Grundsatz- und Querschnittsaufgaben beschränkt werden, die zudem vom Spitzenverband nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. Aufgaben können dem Spitzenverband nur in den Bereichen übertragen werden, in denen regionales Know-how und kundennahe Versichertenbetreuung nicht erforderlich sind.

- d) Der Bundesrat begrüßt die geplante Abfindungsaktion. Er bezweifelt aber, dass diese auf der Basis einer veralteten Kapitalwerttabelle des vergangenen Jahrhunderts ausreichend attraktiv und damit erfolgreich sein kann. Der Bundesrat hält daher eine Überarbeitung der Kapitalwerttabelle anhand der aktuellen Sterbetafel für notwendig.
- e) Der Bundesrat unterstützt das Vorhaben, mit Hilfe einer Lastenverteilung unter den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bundesweite Solidarität herzustellen.

Vor ihrer Einführung muss aber sichergestellt sein, dass alle landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften risikoorientierte Beitragsmaßstäbe bereits für einen aussagekräftigen Zeitraum anwenden. Andernfalls könnte ein Festhalten an überholten Beitragsmaßstäben zu ungerechtfertigten Ausgleichszahlungen führen.

- f) Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Selbstverwaltung bei der Ausgestaltung der Lastenverteilung zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in die Pflicht zu nehmen und ihr Gelegenheit zu geben, wie im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften auch ein eigenes Konzept vorzulegen.
- Erst wenn die Selbstverwaltung sich hierzu nicht bzw. nicht fristgerecht in der Lage sehen sollte, sollte eine Regelung vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber getroffen werden. Dies gebietet auch der Respekt vor der Selbstverwaltung.
- g) Der Bundesrat bittet den Bundestag, seine umfangreichen Empfehlungen auf Änderungen am Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingehend zu prüfen und ihnen zu folgen, um die Modernisierung in einer gemeinsamen Anstrengung von Bund und Ländern vorzunehmen.
- h) Der Bundesrat geht davon aus, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in den Beratungen des Bundestages so weitreichende Änderungen und Verbesserungen erfahren wird, dass eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht erforderlich wird.
- i) Der Bundesrat weist darauf hin, dass einige Bundesländer erwägen, auf ein unzureichendes Gesetz zur Modernisierung des Rechts in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gemäß Artikel 84 des Grundgesetzes mit abweichenden landesgesetzlichen Regelungen zu reagieren.

### **Gegenäußerung der Bundesregierung**

#### **Zu Nummer 1**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die landwirtschaftliche Pflegekasse ist zwar Bestandteil der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Die Pflegekassen bilden jedoch keinen Spitzen- oder Bundesverband der Pflegekassen. Die Aufgaben der Bundesverbände der Pflegekassen werden gemäß § 53 des Elften Buches Sozialgesetzbuch von den Bundesverbänden der Krankenkassen bzw. ab 2009 vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen wahrgenommen. Anders als in Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzesentwurfs gibt es für den Bereich der sozialen Pflegeversicherung keine besonderen Verbandsaufgaben, die der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung neben dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen wahrnehmen müsste.

#### **Zu Nummer 2**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Mit der Bestimmung wird das geltende Recht übernommen.

#### **Zu Nummer 3**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Mit der Bestimmung wird das geltende Recht übernommen.

#### **Zu Nummer 4**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

#### **Zu Nummer 5**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

#### **Zu Nummer 6**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

#### **Zu Nummer 7**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die vom Bundesrat bevorzugte Übertragung der Aufgabe auf Dritte ist ausweislich der Gesetzesbegründung durch die Regelung nicht ausgeschlossen.

#### **Zu Nummer 8**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Mit der Bestimmung wird das geltende Recht übernommen.

#### **Zu Nummer 9**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

#### **Zu Nummer 10**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Mit der Bestimmung wird das geltende Recht übernommen.

#### **Zu Nummer 11**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag der Streichung ab. Mit der Bestimmung wird das geltende Recht übernommen. Gleichwohl wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, wie das geltende Recht praxisgerecht weiterentwickelt werden kann. Dabei soll verdeutlicht werden, dass damit eine Beschränkung des Rechtsweges nicht verbunden ist.

#### **Zu Nummer 12**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Eine Übertragung der Aufgaben auf den Verband unter einer Bedingung würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit führen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag des Bundesrates nicht erkennen lässt, in welchem Verfahren festgestellt werden soll, ob die Bedingung erfüllt ist, und in welcher Art und Weise die Aufgabe in diesem Fall auf den Spitzenverband übertragen wird.

#### **Zu Nummer 13**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Mit der Bestimmung wird das geltende Recht übernommen.

**Zu Nummer 14**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Mit der Bestimmung wird das geltende Recht übernommen. Hierzu liegt bereits eine Beanstandung des Bundesrechnungshofes vor, dass dies bisher noch nicht in vollem Umfang umgesetzt worden ist.

**Zu Nummer 15**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Aufgabenübertragung entspricht einem Vorschlag der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Das erforderliche Expertenwissen soll beim Spitzenverband gebündelt werden. Eine darüber hinaus gehende Regelung im Referentenentwurf wurde nach der Stellungnahme der Länder nicht in den Regierungsentwurf übernommen.

**Zu Nummer 16**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Mit der Bestimmung wird das geltende Recht übernommen.

**Zu Nummer 17**

Die Bundesregierung lehnt eine Verschiebung des Beginns des Lastenausgleichsverfahrens ab. Der Vorschlag, zunächst ein Konzept der Selbstverwaltung zur Ausgestaltung des Lastenausgleichsverfahrens abzuwarten, verkennt, dass – wie in der gewerblichen Unfallversicherung – auch in der Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung kein Konsens zu einem Lastenausgleich erzielt werden konnte. Ebenso spricht die Bundesregierung sich dagegen aus, durch die Verwendung des Begriffs „eines Mehrfachen“ unpräzise Vorgaben für die Durchführung des Verfahrens zu machen.

**Zu Nummer 18**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Auszahlung und Anpassung der Renten durch den Spitzenverband hat sich im Bereich der Alterssicherung der Landwirte bewährt.

**Zu Nummer 19**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Finanzhoheit bleibt bei den Trägern, dem Spitzenverband obliegt lediglich die Verwaltung der Mittel. Die Mittel können vom Spitzenverband durch günstigere Konditionen wirtschaftlicher verwaltet werden. Die höheren Erträge kommen den einzelnen Trägern zugute.

**Zu Nummer 20**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Mit der Regelung wird einem Vorschlag der Träger entsprochen. Nach deren eigener Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist die gegenwärtige Erledigung durch die einzelnen Träger in hohem Maße unwirtschaftlich, so dass eine Aufgabenbündelung empfohlen wurde. Die Wirtschaftlichkeit einer zentralisierten Erledigung dieser Aufgabe wird auch durch einen Bericht des Bundesversicherungsamtes über die DRG-Schwerpunktprüfung 2006 bei allen Krankenkassenzweigen bestätigt.

**Zu Nummer 21**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

**Zu Nummer 22**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Durch die Vorgabe, Vorschüsse zu erheben, kann der von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vorzuhaltende Betriebsmittelbestand abgesenkt werden. Damit werden die Umlage entlastet und Spielräume für eine Aufbringung der Eigenmittel der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für die besonderen Abfindungen geschaffen. Der Satzung wird ausreichend Freiraum für die Ausgestaltung eingeräumt. So obliegt der Satzung die Bestimmung, in welchen Zeitabständen Vorschüsse erhoben werden; ferner können Ausnahmen für Beitragszahler mit geringer Beitragsschuld festgelegt werden. Der Verwaltungsaufwand kann dadurch erheblich reduziert werden. Bei der vorgesehenen Umgestaltung ist auch mit einer Zunahme des Anteils der an einem automatisierten Lastschriftverfahren teilnehmenden Beitragspflichtigen zu rechnen; dies zeigt ein Vergleich mit dem Beitragseinzug bei den landwirtschaftlichen Alters- und Krankenkassen.

**Zu Nummer 23**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Durch die Änderung des Basisjahres gegenüber dem Referentenentwurf (2004 statt 2007) wurde den Einwänden der Bundesländer weitgehend Rechnung getragen. Besoldungsanpassungen etc. gehören zur normalen Verwaltungskostenentwicklung. Außergewöhnliche Anstrengungen bei der Aus- und Weiterbildung, z. B. durch Ausbildung über den Bedarf hinaus, werden bei der Gesamtbewertung der Einsparleistung im Jahr 2014 gewürdigt.

**Zu Nummer 24**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

**Zu Nummer 25**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Eine Überschneidung mit der mittelfristig angelegten Budgetierungsregelung des § 187a besteht nicht. Vergleichbare Vorgaben für eine kurzfristig wirksame Ausgabendeckelung gibt es für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 4 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und – inzwischen ausgelaufen – im Bereich der Alterssicherung der Landwirte (§ 119a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte). Die damit gewonnenen Erfahrungen sind überwiegend positiv; aufgetretenen Zweifelsfragen, die häufig von den Aufsichtsbehörden geklärt werden mussten, wird in dieser Vorschrift bereits im Gesetzeswortlaut Rechnung getragen.

**Zu Nummer 26**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Bund finanziert den entstehenden Aufwand für die Abfindungen bis zu einem Höchstbetrag durch die Veräußerung von Einnahmen (der Jahre 2008 und 2009 sowie künftige) aus Dar-

lehen. Liegt der Aufwand niedriger als der Höchstbetrag, sind daher sog. Restmittel nicht vorhanden.

#### **Zu Nummer 27**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da der Schutzbereich des Artikels 3 des Grundgesetzes berührt sein könnte. Jeder Rentenbezieher muss eine realistische Chance auf Abfindung haben. Deshalb könnte der Vorschlag des Bundesrates zur Folge haben, dass eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft aufgrund der Soll-Vorschrift Abfindungen bewilligen muss, obwohl ihr Kontingent bei den Bundesmitteln ausgeschöpft ist, während andere landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften wegen zu geringer Antragszahlen ihre Mittel nicht in Anspruch nehmen können.

#### **Zu Nummer 28**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Kapitalwerte entsprechen dem geltenden Recht (UV-Kapitalwertverordnung). Für die besonderen Abfindungen können keine günstigeren Kapitalwerte angesetzt werden.

#### **Zu Nummer 29**

Auf die Ausführungen zu Nummer 17 wird verwiesen.

#### **Zu Nummer 30**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

#### **Zu Nummer 31**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Regelung entspricht einem Vorschlag der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Die Vorhaltung von Expertenwissen für eine geringe Anzahl von Fällen bei den einzelnen Trägern ist unwirtschaftlich; deshalb wird bereits gegenwärtig in der Praxis der Verband unterstützend in Anspruch genommen.

#### **Zu Nummer 32**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Es handelt sich gerade nicht um einen Eingriff in die Selbstverwaltung, sondern die bereits erfolgte Wahl des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers durch die unverändert bestehenden Selbstverwaltungsgremien wird respektiert. Zudem gewährleistet die Regelung personelle Kontinuität während des Aufgabenübergangs.

#### **Zu Nummer 33**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Über die Umsetzung der Maßnahmen des LSVMG, wozu auch ein Übergang von Personal gehört, ist im verbindlichen Rahmenkonzept nach Artikel 7 § 8 zu entscheiden.

#### **Zu Nummer 34**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Es handelt sich gerade nicht um einen Eingriff in die Selbstverwaltung, sondern die Wahl der unverändert bestehenden Selbstverwaltungsgremien wird respektiert. Zudem gewährleistet die Regelung personelle Kontinuität während des Aufgabenübergangs.

#### **Zu Nummer 35**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Ihrer Auffassung nach würden die vorbereitenden Maßnahmen zur Errichtung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ohne die Bildung des Errichtungsausschusses unnötig erschwert, weil alle Beschlüsse in den drei Verbänden jeweils gesondert gefasst werden müssten. Die weitgehende Personenidentität ändert nichts daran, dass es sich um drei eigenständige Selbstverwaltungsorgane handelt.

#### **Zu Nummer 36**

Die Bundesregierung lehnt es ab, eine gesetzliche Verankerung zur Beibehaltung der Bundesbeteiligung in Höhe von 200 Mio. Euro über das Jahr 2009 hinaus vorzunehmen. Über die Höhe der Bundeszuschüsse wird im Rahmen der jeweiligen Aufstellung des Bundeshaushaltes zu entscheiden sein.

Soweit sich der Bundesrat dafür ausspricht, den Kreis der bisherigen, in den besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festgelegten bundesmittelberechtigten Unternehmen nicht zu erweitern, weist die Bundesregierung darauf hin, dass dies im Widerspruch zu den Buchstaben a und b der Nummer 36 steht. Im Falle einer gesetzlichen Festschreibung der Bundesmittel und deren Einbringung in die solidarisch von der gesamten Beitragsgemeinschaft zu tragenden Rentenlast würden alle Mitglieder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an den Bundeszuschüssen partizipieren müssen.

#### **Zu Nummer 37**

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Organisationsreform aus 2001 durch den Bericht des Bundesrechnungshofes, durch die gemeinsame Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Entwurf des Berichts des Bundesrechnungshofes sowie eine Schwachstellenanalyse dieser beiden Ressorts bewertet worden ist. In mehreren Beratungen der Bundesministerien mit den Ländern wurden Inhalt und zuletzt ein ausformulierter Arbeitsentwurf des Gesetzes ausführlich erörtert.

Zu Buchstabe b

Auf die Ausführungen zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Auf die Ausführungen zu Nummer 12 wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Auf die Ausführungen zu Nummer 28 wird verwiesen.

Zu Buchstabe e

Die Bundesregierung sieht sich erneut zu dem Hinweis veranlasst, dass die nach autonomem Recht festgelegten Beitragsmaßstäbe einer jeden landwirtschaftlichen Berufs-

genossenschaft kein Indikator des Lastenausgleichs sind. Dieser erfolgt vielmehr auf der Basis der von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mitgeteilten Flächenwerte, die bereits seit dem Jahr 1980 im Konsens aller landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bei der Verteilung der Bundeszuschüsse Anwendung finden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 17 verwiesen.

Zu Buchstabe f

Nach Auffassung der Bundesregierung geht ein Vergleich mit der allgemeinen Unfallversicherung fehl. Auch in der gewerblichen Unfallversicherung konnte in der Selbstverwaltung kein abschließender Konsens erzielt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 17 verwiesen.

Zu Buchstabe g

Die Empfehlungen des Bundesrates werden von der Bundesregierung in jedem Gesetzgebungsverfahren eingehend geprüft, ohne dass es hierzu einer besonderen Aufforderung bedarf.

Zu Buchstabe h

Die Stellungnahme des Bundesrates wird ebenso wie die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu Gegenstand der Beratungen im Deutschen Bundestag sein.

Zu Buchstabe i

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erwägung, auf ein aus Sicht der Länder unzureichendes Gesetz mit gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG abweichenden landesgesetzlichen Regelungen zu reagieren, im Widerspruch zum Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Handhabung des Abweichungsrechts durch die Bundesländer steht.



